

Artikel 35 **Aufgaben des Kirchenkreises als selbstständige kirchliche Körperschaft**

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden.
- (2) Der Kirchenkreis nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.
- (3) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.
- (4) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36 **Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk**

- (1) Als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.
- (2) Dem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 38 **Aufgaben der Kreissynode**

- (1) ¹In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienstbereiche teil an der Leitung des Kirchenkreises. ²Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. ³Sie beschließt über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises. ⁴Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, ökumenischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben. ⁵Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen und kann ihm Aufträge erteilen. ⁶Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. ⁷Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.
- (2) Die Kreissynode hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie beschließt den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab.
 2. Sie beschließt im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen den Stellenplan.
 3. Sie beschließt über eine Gebäudekonzeption.
 4. Sie legt die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Landeskirche aufgestellten Planes fest.
 5. Sie beschließt über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen.
 6. Sie beschließt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen.
 7. Sie wählt den Superintendenten.
 8. Sie nimmt die weiteren ihr aufgetragenen Wahlen vor.
 9. Sie bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitationskommission.
 10. Sie nimmt die weiteren ihr durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 44 **Aufgaben des Kreiskirchenrates**

- (1) ¹Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. ²Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Superintendenten zugewiesen sind. ³Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.
- (2) ¹Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß [Artikel 38 Abs. 2](#) zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. ²Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. ³Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben. ⁴Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses vollzogen sind, bleiben gültig.

(3) ¹Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr. ²Willenserklärungen, die den Kirchenkreis gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Superintendenten oder seines Stellvertreters und sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

(4) Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er besetzt die Stellen des Kirchenkreises.
2. Er spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus.
3. Er spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus.
4. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln zum Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden.
6. Er wirkt an Visitationen mit.
7. Er nimmt die weiteren ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

Artikel 47

Der Leitungsdienst des Superintendenten

(1) ¹Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. ²Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass dieser seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. ⁴Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten. ⁵Die Dienstbezeichnung ist „Superintendentin“ beziehungsweise „Superintendent“.

(2) ¹Der Superintendent nimmt seinen Dienst auch im Auftrag der Landeskirche wahr. ²Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. ³Er berät die Organe und Dienste der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung landeskirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) ¹Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. ²Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

(5) ¹Der Superintendent untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. ²Der zuständige Regionalbischof ist nach Maßgabe von [Artikel 72 Abs. 2 Nr. 6](#) an der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu beteiligen.

Artikel 48

Aufgaben des Superintendenten

(1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. ¹ Er vertritt den Kirchenkreis in den Kirchengemeinden, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit. ² [Artikel 44 Abs. 3 Satz 1](#) bleibt unberührt.
2. Er achtet darauf, dass Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis geschieht und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Kirchenälteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter ein und begleitet sie in ihrem Dienst.
5. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. In den kirchengesetzlich geregelten Fällen nimmt er im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
6. Er kann über sein Recht aus [Artikel 28 Abs. 1 Satz 3](#) hinaus Gemeindegemeinderäte zu Sitzungen einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
8. Er trägt Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis.